

Alpine und voralpine Wiesen,

Weiden und Feuchtgebiete

(Deutschland)

Nr. 1684

(Übersetzung ins Deutsche durch LRA)

1 Grundlegende Informationen

Offizieller Name gemäß Vorschlag des Vertragsstaats

Alpine und voralpine Wiesen, Weiden und Feuchtgebiete im Ammergau, Staffelseegebiet und im Werdenfelser Land

Standort

Verwaltungsbezirk Garmisch-Partenkirchen, Bezirk Oberbayern, Freistaat Bayern,
Deutschland

Kurzbeschreibung

Am Rande der Nordalpen und im südlichsten Alpenvorland gelegen südlichsten Voralpenland im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Oberbayern) gelegen, umfasst das seriell nominierte Gut traditionell bewirtschaftetes Grünland verschiedener Typen. Topographie, Bodenbeschaffenheit und Klima machen das Gebiet schwierig zu bewirtschaften, es ist kaum für den Ackerbau geeignet, so dass die Entwicklung von Grünlandwirtschaft mit Viehzucht begünstigt ist.

Das Gebiet erstrecken sich über einen Höhenbereich zwischen etwa 600 Meter bis 2.500 Meter über dem Meeresspiegel, die 54 Teilgebiete liegen in verschiedenen naturräumlichen Einheiten: das Wettersteingebirge; das Karwendelgebirge; das Ammergebirge; das Niederwerdenfelser Land; das Estergebirge (Kochler Berge) und das Ammer-Loisach Hügelland (Alpenvorland).

Das nominierte Gebiet spiegelt ein breites Spektrum an traditionellen Wiesen- und Weidenutzungen sowohl auf Privatland als auch auf öffentlichen Weideflächen wider. Die gemeinschaftliche Nutzung geht mindestens auf das Mittelalter zurück und die Nutzung basiert auf einem System von Rechtsinhabern, in dem die berechtigten Personen eine genau definierte Nutzung auf fremdem Land oder auf gemeinschaftlichem Grund ausüben.

Kategorie

Im Sinne der in Artikel I der Welterbekonvention von 1972 festgelegten Kategorien von Kulturgütern des Welterbe-Übereinkommens von 1972 handelt es sich um eine serielle Nominierung von 54 Stätten.

Im Sinne der Richtlinien für die Durchführung der Umsetzung des Welterbe-Übereinkommens (2021), Absatz 47, wurde es auch als Kulturlandschaft angemeldet.

In die Vorschlagsliste aufgenommen

Am 15. Januar 2015 als Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften (historische anthropogene Landschaften im Gebiet "Werdenfelser Land", "Ammergau", Staffelseegebiet" und "Murnauer Moos", Landkreis Garmisch-Partenkirchen).

Hintergrund

Es handelt sich um eine neue Nominierung.

Konsultationen und technischer Bewertungsauftrag

Desk Reviews wurden von internationalen wissenschaftlichen Komitees, Mitgliedern und unabhängigen Experten von ICOMOS bereitgestellt.

Kommentare zu den natürlichen Eigenschaften des angemeldeten Schutzes und der Verwaltung des angemeldeten Gutes von der IUCN sind am 8. Dezember 2022 eingegangen und wurden in die entsprechenden Abschnitte dieses Berichts eingearbeitet.

Eine technische Bewertungsmission von ICOMOS besuchte das angemeldete Gut vom 12. bis 17. September 2022.

Zusätzliche Informationen, die bei ICOMOS eingegangen sind

Am 3. Oktober 2022 wurde ein Schreiben an den Vertragsstaat gesandt, um weitere Informationen über die Identifizierung des nominierten Gutes als Kulturlandschaft, die Beschreibung der Bestandteile, die Grenzen, die Pufferzone, die vergleichende Analyse und die Auswahl der Bestandteile, Faktoren, die das angemeldete Gut beeinflussen, Verwaltung, den rechtlichen Schutz, den Verwaltungsplan und Ressourcen zu erhalten.

Zusätzliche Informationen wurden vom Vertragsstaat am 7. November 2022 übermittelt.

Ein Zwischenbericht mit Fragen des ICOMOS-Panels wurde dem Vertragsstaat am 21. Dezember 2022 vorgelegt. In dem Zwischenbericht wurden weitere Informationen angefordert einschließlich: Unterart der Kulturlandschaft, vergleichende Analyse und Auswahl von Bestandteilen, Begründung für die Begründung für die Eintragung, Verwaltungsregelungen und rechtlicher Schutz.

Zusätzliche Informationen erhielt der Vertragsstaat am 9. Februar 2023.

Alle eingegangenen zusätzlichen Informationen wurden in die entsprechenden Abschnitte dieses Bewertungsberichtes eingearbeitet.

Datum der Genehmigung dieses Berichts durch ICOMOS

10. März 2023

2 Beschreibung des angemeldeten Gutes

Anmerkung: Das Anmeldungsossier und die zusätzlichen Informationen enthalten detaillierte Beschreibungen dieses Gutes, seiner Geschichte und seines Erhaltungszustandes. Aufgrund der begrenzten Länge von Bewertungsberichten gibt dieser Bericht nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte.

Beschreibung und Geschichte

Grasland sind Gebiete, in deren Vegetation graminoiden Wuchsformen dominieren oder mitdominieren. Halbnatürliche Grünlandflächen sind das Ergebnis menschlicher Aktivitäten durch Mähen und Beweidung durch Vieh. Es kann unterschieden werden zwischen Wiesen (gemäht) und Weiden (beweidet von Nutztieren). Das angemeldete Gebiet umfasst verschiedene Arten von Wiesen, Weiden und Feuchtgebieten.

Innerhalb der Wiesen kann man zwischen Streuwiesen unterscheiden (Wiesen zur Einstreu für die Winteraufstallung von Rindern) - und Futterwiesen - die für den Anbau von Futterpflanzen und Winterfutter für das Vieh genutzt werden.

Innerhalb des angemeldeten Gebiets werden die Streuwiesen in der Regel ab Anfang/Mitte September gemäht. Während in früher das Heu vor Ort zu Heuhaufen (*Trischen?*) aufgeschichtet und bis zum Winter liegen gelassen wurde, wird dies heute kaum noch gemacht.

Es werden verschiedene Untertypen von Futterwiesen unterschieden: Nasswiesen; trockene Wiesen; zweimahdige Wiesen und intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Feuchtwiesen werden in der Regel nur einmal, manchmal zweimal im Jahr gemäht. Trockenwiesen befinden sich in der Regel weit entfernt von den Siedlungen und dort, wozu der Boden trocken, zu flachgründig oder zu steil ist. Daher werden sie nur einmal im Hochsommer gemäht. Zweimahdige Wiesen werden normalerweise im Juni und September gemäht und werden danach oft beweidet. Intensiver bewirtschaftete Wiesen sind ebenfalls Teil des angemeldeten Gutes. Häufig direkt neben oder in enger Verflechtung mit anderen Nutzungsarten und kann drei- bis sechsmal pro Jahr gemäht werden.

Es werden zwei Arten von Weiden unterschieden: einzelbetriebliche Viehweiden und Gemeinschaftsweiden. Erstere können unterschieden werden in Talweiden - meist in unmittelbarer Nähe von Dörfern und - und Almweiden - temporäre Sommerweiden, die normalerweise 120 Tage im Jahr im Jahr genutzt werden, um die Talflächen zu entlasten, und während dieser Zeit als Wiesen genutzt werden können. Gemeinschaftsweiden befinden sich oft am Rande von Mooren (Moorweiden), am Fuße von Hängen (Talweiden)

oder in Talauen (oft in Flussschottergebieten). Das nominierte Gebiet enthält auch Gebiete mit Waldweiden.

Das angemeldete Gebiet befindet sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der zu zwei Klimazonen gehört, nämlich den Alpen und dem oberbayerischen Alpenvorland. Trotz unterschiedlicher klimatischer Bedingungen begünstigen in beiden Fällen die Höhenlage, die maximalen Niederschläge im Sommer und die kurze Vegetationsperiode die Grünlandwirtschaft mit Nutztierhaltung.

Archäologische Funde und Pollendiagramme legen nahe, dass in der späten Bronze- und Eisenzeit Teile Oberbayerns am Rande des Alpenraums bereits vergleichsweise dicht besiedelt waren. Während die ersten Grundmuster der Besiedlung in römischer Zeit gelegt wurden, erfolgte die weitere Erschließung des Landes im frühen Mittelalter vor allem durch die Gründung von Klöstern.

In den im Mittelalter gerodeten Berglandschaften waren die Böden teilweise zu karg für den Ackerbau oder wegen der Hanglage schwer zu bewirtschaften. Deshalb entstanden in den Bergen unzählige Hirtenhöfe (vaccariae). Sie produzierten große Mengen an Käse, dem einzigen dauerhaften Produkt jener Zeit. Im 12. und 13. Jahrhundert führte der zunehmende Siedlungsdruck zur Ausdehnung der saisonal bewirtschafteten Almen oberhalb der Schwaighöfe.

Ab dem 14. Jahrhundert gewann der alte Fernweg Venedig-Augsburg, der durch die Grafschaft Werdenfels und das Ammertal verlief Bedeutung als Handelsweg. Im 16. Jahrhundert und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts führte das starke Bevölkerungswachstum zu Druck auf die Anbauflächen, vor allem in den größeren Orten. Mit Zustimmung der Obrigkeit wurde in den Randgebieten bis in mittlere Höhenlagen gerodet. Die reine Almwirtschaft wurde auf den Sennhöfen aufgegeben; einige von ihnen entwickelten sich zu Weilern.

Um 1750 begann eine breite Diskussion über die Agrarreform. Die Kritik an der Art und Weise, wie die Bauern ihr Vieh auf dem ausgedehnten Gemeindeland weideten, führte später zur Abschaffung der gemeinschaftlichen Weide für Rinder und Pferde. Zuvor weidete das meiste Vieh täglich vom Frühjahr bis zum späten Herbst auf den verschiedenen Gemeindeweiden und in den Sommermonaten auf den Almen. In den Alpen und im Voralpenland begann man zwischen 1800 und 1850 die Tiere länger in den Ställen zu halten, bei Milchvieh teilweise ganzjährig. Dies löste hohe Nachfrage nach Stalleinstreu aus; das Sammeln von Einstreu wurde immer wichtiger und die Nutzung von Streuwiesen erreichte zu dieser Zeit einen Höhepunkt.

Gemeinschaftsflächen wurden nach und nach entbehrlich und wurden aufgeteilt und privatisiert. Die neuen Eigentümer düngten nun ihre Grundstücke mit dem hofeigenen Dünger und verwandelten sie nach und nach in fruchtbare Futterwiesen. Mit der zusätzlichen Futterernte konnte der einzelne Betrieb mehr Vieh über den Winter bringen als zuvor. Allerdings gab es Widerstand gegen die Aufteilungen bei den meisten Viehhaltern (vor allem die mit kleineren Grundstücken und vor allem in Bergregionen), bei den Grundbesitzern, die ihre Weiderechte eingeschränkt sahen, aber auch bei den Gemeinden, die sich inzwischen zu politischen Gemeinden entwickelt hatten. In Gebieten mit kleineren landwirtschaftlichen Betrieben (wie im Bereich des nominierten Gutes), gab es weniger Anreize, Gemeindeland aufzuteilen, deshalb wurden Formen der gemeinsamen Beweidung teilweise beibehalten.

Im 19. Jahrhundert beeinflussten die Abschaffung des feudalen Bodensystems und die Befreiung der Bauern die landwirtschaftlichen Bedingungen. Die Selbstversorgungswirtschaft (d. h. die Kombination von Ackerbau und Viehzucht) wurde zunehmend aufgegeben und die Spezialisierung auf Milchviehhaltung und Marktorientierung begann. Die Aufgabe des Ackerbaus und die Ausweitung des Wiesenanbaus wurden durch den billigen Getreideimport gefördert, der durch den Bau der Eisenbahnen ermöglicht wurde. Von 1810 bis 1854 stieg der Viehbestand im Werdenfelser Land von 3.476 auf 8.700 Tiere an.

Die Anzahl des Viehbestands auf dem Betrieb bestimmt den Umfang der produktiven Futterflächen. Infolge dieser Entwicklungen war der Ackerbau fast vollständig verschwunden und ging der Anteil der Weideflächen bis etwa 1950 zurück. Um diese Zeit herum ermöglichte die Verfügbarkeit von Mineraldünger und Traktoren die Wiesennutzung weiter zu intensivieren, auch in entlegeneren Gebieten. Parallel dazu führte das Bevölkerungswachstum ab den 1930er Jahren zu Siedlungsausweitung und Infrastrukturentwicklung, die beträchtliche Mengen an Land beanspruchten.

Innerhalb des angemeldeten Gebietes waren diese Einflüsse weniger stark und weitreichend als in vielen anderen Gebieten. Der größte erhaltene Feuchtwiesen-Moorkomplex in Mitteleuropa, das Murnauer Moos, ist Teil des angemeldeten Gutes.

Die Fläche der vierundfünfzig Teilgebiete beträgt insgesamt 19.403,95 ha. Eine Pufferzone wurde nicht festgelegt.

Erhaltungszustand

Der Vertragsstaat hat das Gebiet als eine organisch gewachsene, lebendige Landschaft nominiert, in der der Evolutionsprozess noch im Gange ist. Auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens gibt es zwei Unterarten von organisch gewachsenen Landschaften: Reliktlandschaften (oder fossile Landschaften) und fortbestehende Landschaften. ICOMOS stellte fest, dass das Anmeldeossier Verweise auf beide Untertypen enthält. In seinem Ersuchen um zusätzliche Informationen im Oktober 2022 forderte ICOMOS den Vertragsstaat daher auf, klarzustellen, welcher Untertyp der organisch gewachsenen Landschaft das angemeldete Gut ist und, falls beide Untertypen in Betracht gezogen werden, eine Karte vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Gebiete dem jeweiligen Untertyp entsprechen. Diese Unterscheidung ist von entscheidender Bedeutung, da die Analyse des Erhaltungszustandes von dem vorgeschlagenen Untertyp der Kulturlandschaft abhängt, der vorgeschlagen wird.

In den zusätzlichen Informationen, die im November 2022 übermittelt wurden, stellte der Vertragsstaat klar, dass er das angemeldete Gut als fortbestehende Landschaft betrachtet wird, in der die Bewirtschaftung kritisch ist. Er fügte hinzu, dass einige Parzellen vorübergehend (und manchmal für längere Zeit) aus der aktiven Bewirtschaftung herausfallen können, aber wieder in die Bewirtschaftung aufgenommen werden können. Der Staat legte auch eine Karte vor, in der die Flächen mit Landnutzung und die derzeit nicht oder nur in geringem Maße kultivierten dargestellt sind. Letztere schienen einen bedeutenden Teil des angemeldeten Gutes darzustellen. Daher bat ICOMOS in seinem Zwischenbericht vom Dezember 2022 um Zahlen (in Hektar) über die Flächen des angemeldeten Gutes, die derzeit nicht kultiviert werden. Der Vertragsstaat antwortete, dass diese Informationen nicht leicht zu ermitteln seien, aber schätzte, dass es sich um höchstens 2.900 Hektar handelt.

Die Mechanisierung führte im letzten Jahrhundert zu erheblichen Veränderungen: Die Zugkraft der Ochsen wurde durch Traktoren ersetzt und Flächen, die früher mit der Sense gemäht wurden, werden heute oft mit einem Motormäher oder Traktor gemäht. Doch wegen des schwierigen Geländes ist auch heute noch viel Handarbeit. ICOMOS stellt fest, dass es kaum Möglichkeiten gibt, die Heugewinnung in schwierigem Gelände weiter zu mechanisieren.

Viele der Wiesen im Talboden wurden in den letzten Jahrzehnten rekultiviert, ebenso wie verbuschtes Gelände.

In der Vergangenheit wurde das Heu vor Ort zu Heustapeln aufgeschichtet und bis zum Winter gelagert; erst dann wurde das Heu Ochsen- oder Pferdegespanne über die gefrorenen Moore zu den Höfen transportiert. Diese Praxis ist heute selten geworden.

Auf der Grundlage der vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen und der Beobachtungen der technischen Bewertungsmission von ICOMOS ist ICOMOS der Ansicht, dass der Erhaltungszustand angemessen ist. Allerdings stellt ICOMOS fest, dass es nur wenige historische Informationen und Daten über die frühere Landnutzung, einschließlich fotografischer und kartografischer Belege zur Unterstützung der Geschichtsschreibung der Landschaft gibt (oder das, was man manchmal Landschaftsbiographie genannt wird). Die Informationen über den derzeitigen Erhaltungszustand, d. h. den Umfang des nominierten Gebietes, das derzeit nicht bewirtschaftet wird, wird ebenfalls als unzureichend angesehen.

Faktoren, die das angemeldete Gut beeinflussen

Nach den vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen und den Beobachtungen der technischen Bewertungsmission sind nach Ansicht von ICOMOS die wichtigsten Faktoren, die auf das angemeldete Gut einwirken: die Aufgabe der Bewirtschaftung und Brachland, der Verlust von traditionellem Wissen, die Abhängigkeit von Subventionen, die Rückkehr von Großraubtieren, invasive Arten, Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere Temperaturanstieg, der zu Veränderungen in der Vegetation führt), und Naturkatastrophen wie Brände, Überschwemmungen, Lawinen und Schlammlawinen.

In seinem Ersuchen vom Oktober 2022 um zusätzliche Informationen stellte ICOMOS fest, dass das Nominierungsdossier und der Managementplan den sozioökonomischen Wandel als einen der Hauptfaktoren bezeichnen, die das angemeldete Gut beeinträchtigen. Dieser Faktor wurde zwar weit gefasst, aber die vorgelegten Informationen verweisen tatsächlich auf mehrere Faktoren, die nach Ansicht von ICOMOS im Detail analysiert werden sollten, nämlich die Herausforderungen des Wissenstransfers; die Veränderungen der landwirtschaftlichen Praktiken (einschließlich der zunehmenden Mechanisierung im Laufe der Zeit), die Intensivierung der Nutzung und die Umwandlung von Streuwiesen, beweideten Mooren und Trockenrasen in Futterwiesen, sowie die Spezialisierung in der Milchviehhaltung; der Konkurrenzdruck durch andere Nutzungen; die Landnutzungsaufgabe, die zu Brachflächen führt, die sich zu Wald entwickeln (ökologische Sukzession); und die Abhängigkeit von Subventionen, die es den Landwirten ermöglichen, die traditionelle Landnutzung und Tierhaltung fortzusetzen.

Traditionelles und lokales Wissen wird von Generation zu Generation weitergegeben. Nach den Beobachtungen der technischen Evaluierungsmission von ICOMOS scheint die junge Generation der Beibehaltung traditioneller landwirtschaftlicher Praktiken verpflichtet zu

sein. Allerdings ist die Landwirtschaft ein Nebenerwerb für die meisten Bauern, und nur sehr wenige von ihnen haben genügend Vieh, um ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben.

Die zunehmende Mechanisierung im letzten Jahrhundert und schwierige geografische und topografische Bedingungen lassen nur begrenzten Spielraum für weitere bedeutende Veränderungen in der Zukunft. Sehr steile Hänge und Buckelwiesen können nur von Hand oder mit leichten Maschinen gemäht werden. Die tiefliegenden Wiesen sind so nass, dass auch der Einsatz von schweren Maschinen eingeschränkt ist. Das Einebnen der Buckelwiesen ist streng untersagt.

Aufgrund der begrenzten Kapazität des Bodens kann vermehrte Heuproduktion nur durch verstärkte Düngung ermöglicht werden. Die Mineraldüngung wird jedoch durch Umweltschutzmaßnahmen streng kontrolliert. Änderungen der Bodennutzung z. B. durch Pflügen, sind verboten. Im Moment ist das Klima noch nicht für den Ackerbau geeignet. Es ist nicht auszuschließen, dass die Auswirkungen des Klimawandels oder Änderungen in der Agrarpolitik zu einer veränderten Landnutzung führen könnten; dies würde jedoch auch Änderungen in der Gesetzgebung erfordern. Eine zunehmende Spezialisierung in der Milchviehhaltung wird nicht erwartet. Die meisten Landwirte haben gerade genug Wiese, um ihr Vieh über den Winter zu füttern. Da viele niedrig gelegene Weiden noch im gemeinsamen Besitz der Bauerngemeinschaften sind und die Wiesen der Gemeinde gehören, können diese Flächen nicht gekauft werden, um die Futtermittelproduktion zu steigern. Darüber hinaus ist der Preis für das Land so hoch, dass es sich nicht lohnt, die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen.

In den zusätzlichen Informationen, die im November 2022 übermittelt wurden, räumt der Vertragsstaat ein, dass staatliche Subventionen für die für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Systems sehr wichtig sind. Derzeit fließen etwa 3,7 Millionen Euro aus dem Vertragsnaturschutz, weitere 2,0 Millionen Euro aus anderen Agrarumweltmaßnahmen und 8,0 Millionen Euro an von der Europäischen Union kofinanzierten "Betriebsprämien" und "Ausgleichszulagen" jährlich an die Betriebe und Weidgemeinschaften im Landkreis; der größte Teil davon im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des nominierten Gutes. Ausgehend von Informationen des Vertragsstaates und den Beobachtungen der technischen Bewertungsmission von ICOMOS, scheint die Wahrscheinlichkeit gering, dass solche Subventionen zurückgezogen oder erheblich reduziert werden. ICOMOS stellt jedoch fest, dass sich der Umfang und der Zustand von Wiesen und Weiden vor der Einführung der Subventionen verschlechtert zu haben scheinen. Sollten also die Subventionen in Zukunft aufgrund veränderter politischer Prioritäten reduziert werden, könnte dies schwerwiegende Folgen für den Schutz des nominierten Gutes haben.

Die Rückkehr großer Raubtiere und das Vorkommen anderer Arten (im Nominierungsdossier als "Problemarten" oder "lästige Arten") werden vom Vertragsstaat als erhebliche negative Auswirkungen auf das angemeldete Gut bezeichnet. Insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung und Rudelbildung von Wölfen wird vom Vertragsstaat als eine der Hauptbedrohungen angesehen. In Anbetracht der oft falschen Vorstellungen die mit dieser Art verbunden sind, ersuchte ICOMOS die IUCN in dieser Hinsicht um Rat. Die IUCN stellt fest, dass Wölfe und andere große Raubtiere einen strengen Schutzstatus gemäß dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und natürlichen Lebensräume (auch als Berner Konvention bekannt) genießen. Die IUCN stellt ferner fest, dass das angemeldete Schutzgebiet ein Beispiel für das

harmonische Zusammenspiel zwischen Mensch und Umwelt ist, das sich im Laufe vieler Jahrhunderte entwickelt hat. Wölfe und andere große Raubtiere waren daher einst Teil dieser Umwelt und sorgfältige Management- und Ausgleichsmaßnahmen können Konflikte zwischen Mensch und Wildtieren entschärfen.

Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass die von invasiven Arten ausgehende Bedrohung gering ist und dass der traditionelle Anbau die unkontrollierte Ausbreitung von Neophyten verhindert. ICOMOS ist der Ansicht, dass diese Bedrohung derzeit unzureichend berücksichtigt wird und größere Aufmerksamkeit verdient. ICOMOS stellt auch fest, dass keine Pufferzone vorgeschlagen wird, obwohl sie dazu beitragen könnte Bedrohungen von außen zu begegnen und die ökologische Vernetzung zu fördern.

Was den Klimawandel betrifft, so hat der Staat in den zusätzlichen Informationen im November 2022 mitgeteilt, dass das angemeldete Gebiet sich im Laufe der Jahrhunderte an erhebliche Klimaschwankungen angepasst hat. Er fügte hinzu, dass der erwartete Temperaturanstieg in der Zukunft dem Klima anderer Gebiete in den Südalpen entspreche und dass die beträchtlichen Höhenunterschiede innerhalb des angemeldeten Gebietes Möglichkeiten zur Anpassung bieten. Während ICOMOS die Logik einiger der vom Vertragsstaat vorgebrachten Argumente anerkennt, ist man der Ansicht, dass die Bedrohungen durch den Klimawandel (wie auch andere Faktoren, die sich auf das angemeldete Gut auswirken, wie die Ausbreitung invasiver Arten) weiter analysiert werden sollten.

Risiken durch Brände, Überschwemmungen, Lawinen und Schlammlawinen würden ebenfalls weitere Überlegungen verdienen. Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass die derzeitige Gefahr von Waldbränden mäßig und das Risiko von Moorbränden gering ist. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels könnte das Brandrisiko in Zukunft jedoch steigen. ICOMOS ist der Ansicht, dass die Auswirkungen des Klimawandels (gegenwärtig und in Zukunft) auch das Risiko von Erdbeben, Lawinen und Überschwemmungen erhöhen könnten, auch wenn der Vertragsstaat der Ansicht ist, dass diese Naturgefahren Teil der natürlichen Dynamik innerhalb des angemeldeten Gutes sind. ICOMOS stellt fest, dass es keinen spezifischen Risikovorkehrplan für das angemeldete Gut gibt, und ist der Ansicht, dass ein solcher Plan notwendig ist, um mit dem Spektrum der aktuellen und potenziellen Umweltbelastungen und Naturkatastrophen umzugehen.

ICOMOS ist der Ansicht, dass der Erhaltungszustand angemessen ist und dass die wichtigsten Faktoren, die sich auf das angemeldete Gut auswirken, die Aufgabe der Bewirtschaftung und das Brachliegen der Flächen sind, die Abhängigkeit von Subventionen und mögliche Auswirkungen des Klimawandels. ICOMOS stellt fest, dass es keinen Plan zur Risikovorkehr speziell für das angemeldete Gut gibt, und ist der Ansicht, dass ein solcher Plan notwendig ist, um mit der Vielzahl der aktuellen und potenziellen Umweltbelastungen sowie sozio-ökonomischen wirtschaftlichen Veränderungen umzugehen.

3 Vorgeschlagene Begründung für die Eintragung

Vorgeschlagene Begründung

Das angemeldete Gut ist nach Ansicht des Vertragsstaats ein Kulturgut von außergewöhnlichem universellem Wert, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das angemeldete Gut repräsentiert die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt in einer Landschaft am Rande der Nordalpen.
- Die seit Jahrhunderten aufrechterhaltene Grünlandbewirtschaftung hat ein außergewöhnlich breites Spektrum an Wiesen und Weiden auf den unterschiedlichsten Standorten.

Dies ist eine serielle Nominierung aus 54 Teilen, die zusammen eine kontinuierliche Landschaft darstellen, in der der Evolutionsprozess noch im Gange ist, mit bedeutenden materiellen Beweisen ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit. In ihrem Ersuchen um zusätzliche Informationen im Oktober 2022 stellte ICOMOS fest, dass verschiedene Begriffe für das angemeldete Gut verwendet wurden wie "Kulturlandschaft", "Grünlandwirtschaft", "Landschaften, Landwirtschaftssystem", "Landschaften", und dass diese Begriffe anscheinend austauschbar verwendet werden. ICOMOS stellte fest, dass diese Begriffe unterschiedliche Bedeutungen haben und bat daher um eine diesbezügliche Klärung. ICOMOS betonte außerdem, dass die Tatsache, dass das angemeldete Gut aus 54 Teilen besteht, nicht dazu beiträgt, die Idee einer umfassenden Kulturlandschaft zu vermitteln. Daher forderte ICOMOS den Vertragsstaat zu klären, wie das angemeldete Gut, wie es durch die Grenzen definiert ist, eine Kulturlandschaft als zusammenhängende Kulturlandschaft als kohärentes Ganzes widerspiegelt.

In seiner im November 2022 vorgelegten Antwort erklärte der Vertragsstaat, dass das angemeldete Gut nur einer Landschaft entspricht und dass Ausdrücke wie "Grünland Landwirtschaftssystem mit Viehzucht", "sozioökonomisches System der Landwirtschaft" und "System der Grünlandbewirtschaftung" synonym verwendet werden. Er fügte hinzu, dass der Begriff "Landschaften" im Plural verwendet wird, wenn er die Vielfalt der kulturlandschaftlichen Erscheinungsformen und landschaftlichen Erscheinungsformen und Besonderheiten des angemeldeten Gutes auszudrücken will. Der Vertragsstaat machte ferner geltend, dass das Nominierungsdossier zahlreiche Beispiele für die funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Bestandteilen darstellt.

ICOMOS stellt fest, dass der Begriff "Landschaften" auch in Bezug auf einzelne Komponenten verwendet wird. ICOMOS ist der Ansicht, dass die Verwendung des Begriffs "Landschaften" in Bezug auf die Teilbereiche der Identität des angemeldeten Gutes als nominierten Gutes als eine einzige, zusammenhängende Kulturlandschaft widerspricht. Er ist außerdem der Ansicht, dass die Verweise auf die funktionalen Verbindungen zwischen den einzelnen Bestandteilen in Bezug auf die für die Definition eines seriell angemeldeten Gutes relevant sind, aber für sich genommen nicht die Begründung einer Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit bringen. ICOMOS ist der Ansicht, dass das Problem hauptsächlich aus der übermäßigen Fragmentierung resultiert, die sich aus der großen Anzahl von Bestandteilen ergibt und auch aus der geringen Größe einiger dieser Teile. Der Vertragsstaat verwies auch auf Beispiele von Kulturlandschaften, die als Serienanmeldungen in die Liste des Welterbes aufgenommen wurden. ICOMOS betont, dass sich die angeführten Beispiele hauptsächlich auf Reliktlandschaften beziehen, bei denen der Entwicklungsprozess zu einem Ende gekommen ist und daher ihre frühere

Unversehrtheit im Laufe der Zeit beeinträchtigt wurde. ICOMOS stellt außerdem fest, dass diese Beispiele (und andere in der Welterbeliste aufgeführte) nicht den gleichen Grad der Fragmentierung aufweisen, der das angemeldete Gut kennzeichnet.

Aus dem Nominierungsdossier geht hervor, dass die wichtigsten Attribute die Vielfalt der Landschaften, die durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind; der Umfang der traditionell bewirtschafteten Höhenstufen; die alpenländische Viehrassenvielfalt und die Mobilität der Herden, die Organisations- und Rechtsformen sowie die landwirtschaftliche Verfassung sind. ICOMOS stellt fest, dass diese Identifizierung der Attribute mit fast derselben exakten Formulierung als "Bewertungsebenen" in der vergleichenden Analyse verwendet wird. Während die vergleichende Analyse auf dem Verständnis der Attribute des angemeldeten Gutes basieren muss, stellen Attribute und "Beurteilungsstufen" unterschiedliche Konzepte dar.

Vergleichende Analyse

Die vergleichende Analyse wurde anhand von fünf "Beurteilungsstufen" entwickelt. Vier von ihnen spiegeln fast exakt die gleiche Formulierung der identifizierten Attribute der angemeldeten nominierten Eigenschaft wider. Eine zusätzliche Bewertungsebene wird verwendet und ist definiert als "archäologisches und architektonisches Erbe sowie andere funktionale Elemente der Kulturlandschaft". Der Vertragsstaat definiert diese Elemente vage als Strukturen, Infrastrukturen und traditionelle Landschaftsgestaltung, die an den Zweck der Nutzung angepasst ist (Landformen, Terrassierung, etc.). ICOMOS stellt fest, dass abgesehen von den Holzscheunen aus Holz oder Holzstämmen keine anderen baulichen Elemente, wie Siedlungen, Bauernhäuser usw. im gesamten Nominierungsdossier erwähnt werden. Mehr noch, die Abgrenzung der Bestandteile schließt solche Elemente aus dem angemeldeten nominierten Gut aus.

Die vergleichende Analyse gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil konzentriert sich auf Grünlandkulturlandschaften außerhalb des Alpenraums und der zweite Teil auf kultiviertes Grünland innerhalb des Alpenraumes. Im ersten Teil wird das angemeldete Gut mit den folgenden Welterbegütern verglichen:

Fertő / Neusiedlersee; Kulturlandschaft (Österreich/Ungarn);
 Hortobágy National Park - Die Puszta (Ungarn);
 Die Causses und die Cévennes, mediterrane agro-pastorale Kulturlandschaft
 Kulturlandschaft (Frankreich);
 Pyrenäen - Mont Perdu (Frankreich/Spanien);
 Madriu-Perafita-Claror Tal (Andorra);
 Landwirtschaftliche Landschaft von Süd-Öland (Schweden);
 und The English Lake District (Vereinigtes Königreich);

die folgenden Orte, die auf Vorschlagslisten stehen, werden ebenfalls mit dem angemeldeten Gut verglichen:

Ursprüngliche Wiesen- und Weidelandschaften der Slowakei (Slowakei);
 Bewaldete Wiesen (Estland);
 The Burren (Irland).

Darüber hinaus werden die folgenden Orte berücksichtigt:

Rhön,
 Schwäbische Alb

und Schwarzwald
(Biosphärenreservate in Deutschland);
Weiße Karpaten (Biosphärenreservat in der Tschechischen Republik);
und Transsilvanien (Rumänien).

Dieser Teil kommt zum Schluss, dass Wiesen eine untergeordnete Rolle in den meisten Welterbegütern spielen und dass andere Orte erhebliche Verluste an Grünlandfläche und -qualität aufgrund von Nutzungsaufgabe erlitten haben.

In den Weißen Karpaten im Grenzgebiet zwischen Tschechien und der Slowakei und in der Siebenbürgischen Hochebene in Rumänien gibt es noch Wiesenkulturen trockener und mittlerer Standorte in einer großen Vielfalt an Arten, Qualität und großem Ausmaß. Der Vertragsstaat argumentiert, dass an beiden Orten die feuchte Seite der Wiesenkulturen fehlt, die im angemeldeten am besten vertreten sind. Dazu kommt, dass die Verbindung der Wiesenkulturen mit einem entsprechenden Gebirgsweidesystem weniger ausgeprägt ist.

Der zweite Teil der vergleichenden Analyse stützt sich auf die gleichen Bewertungsstufen, die dann in Untertypen/Varianten unterteilt sind, wodurch ein äußerst komplexer Rahmen entsteht. So gibt es beispielsweise 25 Varianten allein in der ersten Bewertungsstufe. Deshalb bat die ICOMOS im Oktober 2022 den Vertragsstaat um eine kurze Beschreibung der Gründe, inwiefern sich das angemeldete Gut im Vergleich zu den vierzehn identifizierten Referenzgebieten abhebt. ICOMOS bat außerdem um Klärung des Verfahrens, das zur Identifizierung der Bestandteile verwendet wurde und warum andere Bereiche innerhalb desselben Gebietes ausgeschlossen wurden. Darüber hinaus forderte ICOMOS eine knappe und klare Erklärung, wie jeder der vierundfünfzig Bestandteile wesentlich zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert beiträgt.

Hinsichtlich der Auswahl der Bestandteile erklärte der Vertragsstaat in den zusätzlichen Informationen im November 2022, dass sie alle zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert beitragen; dass enge soziale, kulturelle und funktionale Verbindungen zwischen ihnen seit Jahrhunderten bestehen, dass das nominierte Gut einen geografischen Kulturraum, nämlich die Grünlandkulturlandschaften der Gebirgszonen Mitteleuropas und des Alpenraums repräsentiert, nämlich aufgrund seiner außergewöhnlichen Vielfalt und in einigen Fällen herausragenden Qualität der Kulturlandschaftselemente und dass eine nachhaltige Landnutzung die natürliche Umgebung berücksichtigt, in die die Kulturlandschaft eingebettet ist; dass es eine besondere spirituelle Beziehung zwischen der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Bauern, zur Natur und zur Kulturlandschaft besteht; und dass das angemeldete Gut eine traditionelle Kulturlandschaft ist, die einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt.

ICOMOS ist der Ansicht, dass einige der Begründungen zu weit gefasst sind und dass sich einige auf die Begründung des potenziellen außergewöhnlichen universellen Wertes beziehen, anstatt dass klare Begründungen für die Auswahl der einzelnen Bestandteile gegeben wurden. ICOMOS stellt auch ähnliche Mängel fest bei den Begründungen dafür, wie die einzelnen Bestandteile zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert beitragen. Es gibt viele Wiederholungen in den Begründungen und Teile davon beziehen sich auf das nominierte Gut als Ganzes und nicht auf die Art und Weise, in der jeder der Bestandteile zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert beitragen.

In seinem Zwischenbericht stellte ICOMOS fest, dass der zweite Teil der vergleichenden Analyse hauptsächlich auf einer Reihe von eng definierten Parametern basiert, die getrennt analysiert werden. In seinem Zwischenbericht stellte ICOMOS fest, dass der zweite Teil der vergleichenden Analyse hauptsächlich auf einer Reihe von eng definierten Parametern basiert, die getrennt analysiert werden. ICOMOS war daher der Ansicht, dass dieser Ansatz das Gesamtverständnis der relativen Bedeutung jedes der vierzehn ermittelten Referenzgebiete die im Vergleich mit dem nominierten Gut identifiziert wurden, beeinträchtigt.

Daher forderte ICOMOS den Vertragsstaat auf, in erzählerischer Form zu erläutern, wie jedes der vierzehn Gebiete mit dem angemeldeten Gut zu vergleichen ist.

Insgesamt ist ICOMOS der Ansicht, dass einige Aspekte der Bewertungsebenen in einem engen Sinne verwendet werden. Insbesondere die Verwendung der Untertypen/Varianten spiegelt einen Ansatz, bei dem die vergleichende Analyse auf die genaue Kombination von Elementen, die der Vertragsstaat hervorheben möchte und die natürlich an keinem anderen Ort des Kulturerbes zu finden sind. Dies wird vielleicht am besten veranschaulicht durch den Fokus auf die Höhenlage oder die Vielfalt der Nutztierassen.

ICOMOS stellt auch fest, dass die Mobilität der Herden Teil der Bewertungsebenen ist; allerdings finden sich kaum Informationen darüber im Nominierungsdossier.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Begründung für die Auswahl der Komponenten weitgehend mit der Abgrenzung der Komponenten zusammenhängt- und den Entscheidungen, was in das angemeldete Gut aufgenommen (und auch ausgeschlossen) werden soll - und nicht auf einem klaren Verständnis beruht, wie jeder Bestandteil zu dem potenziellen außergewöhnlichen universellen Wert beiträgt, und zwar in einer leicht definierten und erkennbaren Weise, wie in Absatz 137 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens.

ICOMOS ist auch der Ansicht, dass der Fokus des vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes auf die Vielfalt alpiner Grünlandtypen den Umfang der vergleichenden Analyse und das Verständnis dessen einschränkt, was an den verschiedenen Kulturerbestätten, die als Vergleich herangezogen werden, wichtig ist. Die vergleichende Analyse zeigt, dass durch Mahd geprägte Wiesenlandschaften weit verbreitet sind. Was das nominierte Gebiet auszeichnet, ist die Vielfalt der Wiesen- und Weidentypen und der Umfang der noch bewirtschafteten Fläche. Was die vergleichende Analyse nicht geschafft hat, ist zu zeigen, wie die Bewirtschaftung und das Mähen von Wiesen als herausragend angesehen werden kann, oder wie diese Art der Landnutzung die Landschaft in herausragender Weise geprägt hat.

ICOMOS ist nicht der Ansicht, dass die vergleichende Analyse rechtfertigt, dieses Gut in die Liste des Welterbes einzutragen.

Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird

Das Gut wird auf der Grundlage des kulturellen Kriteriums (v) nominiert

Kriterium (v): Es ist ein herausragendes Beispiel für eine traditionelle menschliche Siedlungsform, Landnutzung oder Meeresnutzung, die repräsentativ für eine Kultur (oder Kulturen) ist, oder für menschliche Interaktion des Menschen mit der Umwelt, insbesondere wenn sie anfällig für die Auswirkungen irreversibler Veränderungen ist.

Dieses Kriterium wird vom Vertragsstaat so begründet, dass das angemeldete Gut die harmonische Interaktion des Menschen mit der Umwelt in einer von der Eiszeit geprägten Landschaft am Rande der Nordalpen widerspiegelt. Der Vertragsstaat fügt hinzu, dass das System der Grünlandbewirtschaftung, das über Jahrhunderte beibehalten wurde, eine außergewöhnlich große Vielfalt an Wiesen und Weiden auf den unterschiedlichsten Standorten schuf.

Die Rechtfertigung dieses Kriteriums hängt davon ab, ob das nominierte Objekt als ein herausragendes Beispiel für eine traditionelle Landnutzung angesehen werden kann, die repräsentativ ist für die Interaktion des Menschen mit der Umwelt ist. ICOMOS ist der Ansicht, dass die traditionellen Landnutzungsprozesse, für die das angemeldete Gut ein Beispiel sind, weit verbreitet sind. Das Nominierungsdossier und die zusätzlichen Informationen haben nicht ausreichend gezeigt, wie diese Prozesse spezifische Erscheinungsformen in der Landschaft geschaffen haben, die als herausragend angesehen werden könnten.

ICOMOS stellt außerdem fest, dass die vom Vertragsstaat vorgelegte Begründung auf ein System der Grünlandbewirtschaftung abstellt, das auf vielen kleinen Familienbetrieben basiert. Allerdings konzentriert sich die Abgrenzung der einzelnen Teile jedoch fast ausschließlich auf die Wiesen und Weiden sowie auf deren Vielfalt (d.h. Streuwiesen, Feuchtwiesen, Trockenwiesen, artenreiche Heuwiesen, Buckelwiesen, Hutweiden, Waldweiden), was einen typologischen Ansatz impliziert. Was das bauliche Erbe betrifft, so werden nur traditionelle Wiesstädel in die Grenzen des angemeldeten Gutes einbezogen.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Rechtfertigung weitgehend auf der Ausdehnung und Vielfalt der Grünlandflächen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen beruht und nicht auf Nachweisen darüber, wie das angemeldete Gut ein landwirtschaftliches System darstellt.

ICOMOS ist der Ansicht, dass das Kriterium (v) nicht nachgewiesen wurde.

Integrität und Authentizität

Integrität (Unversehrtheit)

Die Integrität des angemeldeten Gutes beruht auf dem Ausmaß, in dem das angemeldete Gut vollständig die kritischen Elemente beinhaltet, die das Bewirtschaftungssystem und die funktionalen Verbindungen zwischen ihnen umfasst.

ICOMOS ist der Auffassung, dass das angemeldete Gut kein landwirtschaftliches System widerspiegelt, sondern eine Sammlung von Wiesen, Weiden und Moorflächen. Das angemeldete Gut spiegelt keine anderen wichtigen Elemente des landwirtschaftlichen Systems wie menschliche Siedlungen oder Weidetriebe wieder; auch die Wälder sind unzureichend einbezogen. Wälder tragen zur Gewährleistung der visuellen Integrität bei

und sind zusammen mit den Alpenkämmen entscheidend für das Erscheinungsbild der Landschaft.

Der Vertragsstaat betrachtet die Vielfalt des Viehbestands und die Mobilität der Herden als eines der Hauptmerkmale des angemeldeten Gutes; es werden jedoch nur wenige Informationen über die Transhumanzrouten und Triebwege im Nominierungsdossier gegeben. Daher forderte ICOMOS in seinem Zwischenbericht den Vertragsstaat, zusätzliche Informationen zu diesem Aspekt vorzulegen. In den im Februar 2023 übermittelten zusätzlichen Informationen antwortete der Vertragsstaat, dass keine schriftlichen oder grafischen Informationen über die Weidetribe im angemeldeten Gebiet existierten und daher kurzfristig eine Erhebung gemacht würde, um der Bitte von ICOMOS nachzukommen.

In seinem Zwischenbericht erkundigte sich ICOMOS auch nach der Begründung für den Ausschluss bebauter Flächen aus dem angemeldeten Gut. In den zusätzlichen im Februar 2023 übermittelten Informationen gab der Vertragsstaat an, dass Bauernhöfe große Bedeutung für das landwirtschaftliche System haben und als solche entscheidende Elemente für die Erhaltung des vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes des angemeldeten Gutes sind. Er fügte jedoch hinzu, dass in den meisten Fällen Bauernhöfe ausgeschlossen wurden, weil sie oft in modernen Siedlungen liegen und dass in vielen von ihnen zahlreiche Umstrukturierungen und Umbauten vorgenommen wurden.

Die Integrität ist auch ein Maß für die Ganzheitlichkeit des angemeldeten Gutes und ob seine Größe ausreicht, um die vollständigen Merkmale und Prozesse darzustellen, die die Bedeutung des angemeldeten Gutes vermitteln. In ihrem Ersuchen um zusätzliche Informationen im Oktober 2022 stellte ICOMOS fest, dass die Fragmentierung des angemeldeten Gutes in 54 Einzelteile nicht die Idee einer umfassenden Kulturlandschaft widerspiegelt.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Begründung für die Nominierung des Gebietes als Ganzes und die Art und Weise, wie das angemeldete Gut als Ganzes wahrgenommen werden könnte, weder klar aus dem Nominierungsdossier hervorgeht, noch aus den zusätzlichen Informationen, die vorgelegt wurden. Die Abgrenzung der einzelnen Teile scheint weitgehend durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem im Anmeldeossier bevorzugten typologischen Ansatz bestimmt worden zu sein und nicht in Bezug auf die Notwendigkeit, die vollständige Darstellung des landwirtschaftlichen Systems zum Ausdruck zu bringen.

ICOMOS weist darauf hin, dass die vergleichende Analyse keine klare Begründung für die Auswahl der Bestandteile und deren Beitrag zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes in seiner Gesamtheit beitragen, und zwar in einer wesentlichen und erkennbaren Weise.

ICOMOS stellt außerdem fest, dass die Flächen einiger Bestandteile extrem klein sind (der kleinste ist 1,29 Hektar). In seinem Zwischenbericht bat ICOMOS auch um Klärung der Enklaven in einigen der Bestandteile, die sich offenbar aus dem Ausschluss von bebauten Gebieten ergeben. In den zusätzlichen Informationen vom Februar 2023 erklärte der Vertragsstaat, dass die ausgeschlossenen Strukturen keinen wesentlichen Beitrag zum vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert leisten. Nur in einem besonderen Fall - Bestandteil W5a - Alpine Buckelwiesen um den Kranzberg und auf dem Plateau - wird eine Erklärung für den Ausschluss angeboten; der Vertragsstaat stellte klar, dass dies auf den ausdrücklichen Wunsch der Grundstückseigentümer und der Gemeinde geschah.

Die Beurteilung der Bedingungen der Unversehrtheit erfordert auch eine Analyse des Ausmaßes, in dem das angemeldete Gut unter den nachteiligen Auswirkungen der Entwicklung und/oder Vernachlässigung leidet. Im Hinblick auf die Größe der nicht bewirtschafteten Flächen antwortete der Vertragsstaat, dass solche Informationen schwer zu ermitteln seien, aber nach seinen Berechnungen belaufen sich die Flächen auf insgesamt maximal 2.900 Hektar.

Nach den Beobachtungen der technischen Bewertungsmission von ICOMOS, sollte diesem Faktor, obwohl die Aufgabe von landwirtschaftlichen und die natürliche Entwicklung erfolgreich entgegengewirkt wurde, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die technische Bewertungsmission stellte außerdem fest, dass einige Wiesen auch jetzt noch viele Jahre lang brachliegen.

Da das angemeldete Gut nicht alle Elemente enthält, die notwendigen Elemente für ein landwirtschaftliches System mit all seinen sozialen, wirtschaftlichen und funktionalen Dimensionen darzustellen, und nicht als ausreichend groß angesehen werden kann, ist die Integrität, wie in den Richtlinien für die Durchführung des Welterbe Umsetzung des Welterbe-Übereinkommens definiert ist, nicht nachgewiesen.

Authentizität (Echtheit)

Die Authentizität des angemeldeten Gutes basiert darauf, ob der potenzielle außergewöhnliche universelle Wert wahrheitsgetreu und glaubwürdig durch eine Vielzahl von Attributen, insbesondere durch Nutzung und Funktion, Traditionen und Techniken zum Ausdruck kommt.

ICOMOS stellt fest, dass das Nominierungsdossier wenig historische Informationen enthält und sich weitgehend auf ökologische Beweise stützt, um die Authentizität der Landschaft zu bestätigen. Die landwirtschaftlichen Techniken haben sich im Laufe der Zeit verändert; insbesondere seit den 1950er Jahren hat die Mechanisierung zur Ablösung einiger traditioneller Praktiken geführt. Dennoch ist wegen des schwierigen Geländes auch heute noch viel Handarbeit erforderlich. Basierend auf den Beobachtungen der technischen Bewertungsmission von ICOMOS gibt es Teile der Landschaft, die stark durch Planierung und Düngung verändert sind. Dies erreichte in der Zwischenkriegszeit ihren Höhepunkt, wurde aber ab den 1940er Jahren aufgegeben. Solche Veränderungen sind unumkehrbar, und es gibt Elemente des angemeldeten Gebietes, wo diese dominieren, obwohl auch Buckelwiesen überlebt haben.

Die Bewirtschaftung der Wiesen und die Viehzucht orientieren sich immer noch auf dem jährlichen Zyklus der Jahreszeiten. Gemeinsame Weidrechte reichen Jahrhunderte zurück; die verschiedenen Rechte und ihre die auf die Wälder der mittelalterlichen Grundherren angewandt wurden, sind gut dokumentiert und wurden über die Jahrhunderte fast ununterbrochen bis in die Gegenwart beibehalten, trotz wechselnder Grundbesitzverhältnisse.

Da das Verständnis der Attribute im Zusammenhang mit der Vollständigkeit des Bewirtschaftungssystems unzureichend ist, ist die Authentizität, wie sie in den Richtlinien für die Umsetzung der Welterbekonvention definiert ist, nicht nachgewiesen.

Zusammenfassend ist ICOMOS der Ansicht, dass die Bedingungen der Integrität und Authentizität der gesamten Serie und der einzelnen Teile nicht erfüllt sind.

Grenzen

In seinem Ersuchen um zusätzliche Informationen vom Oktober 2022 stellte ICOMOS fest, dass das Nominierungsdossier das Serienobjekt sowohl in Form von "Komponenten" als auch in Form von "Clustern" gegliedert ist. Da letzteres kein Begriff ist, der in den Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens verwendet wird - und auch im Nominierungsdossier nicht klar definiert ist, ist ICOMOS der Ansicht, dass er Verwirrung stiftet. In den zusätzlichen Informationen, die im November 2022 übermittelten zusätzlichen Informationen, erklärte der Vertragsstaat, dass die Zusammenfassung von Bestandteilen zu Clustern den Zweck hat, sie als zusammengehörig sichtbar zu machen. ICOMOS ist der Ansicht, dass bei einer Sammelanmeldung die Summe aller Bestandteile das gesamte angemeldete Gut ausmacht, und daher sollte der Begriff "Cluster" vermieden werden. Dasselbe gilt für Verweise auf Cluster, die zum vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes beitragen. ICOMOS betont, dass jeder einzelne Teil (und nicht das Ensemble) zum vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes als Ganzes beitragen, und zwar in einer wesentlichen, wissenschaftlichen, klar definierten und erkennbaren Weise.

ICOMOS forderte den Vertragsstaat außerdem auf, die Parameter zu erläutern, die für die Abgrenzung der Bestandteile verwendet werden, abgesehen von unterschiedlichen Ansichten der Akteure, und wie diese Parameter mit einer klaren Abbildung der Attribute des angemeldeten Gutes und den Bedingungen für die Unversehrtheit jedes einzelnen Bestandteils in Verbindung stehen. ICOMOS ist der Ansicht, dass die Grenzen mehrerer Bestandteile sehr kompliziert sind, wobei die Gebiete innerhalb einiger Komponenten nur durch einen schmalen Streifen Land verbunden sind, während in anderen Fällen nicht klar ist, warum es eine Aufteilung in verschiedene Teile gibt.

Der Vertragsstaat erklärte, dass es einen dreistufigen Prozess zur Festlegung der Grenzen des angemeldeten Gebietes gab. Erstens, durch kartographische Identifizierung potenzieller Grenzen des angemeldeten Gutes unter Berücksichtigung traditionell bewirtschafteter Gebieten, natürlichen Elemente, Gebieten mit Weiderechten und Grenzen der aktiven traditionellen Bewirtschaftung; Infrastruktur- und Planungsgebiete wurden herausgeschnitten. Die resultierende Karte wurde anschließend Landwirten und Gemeinden vorgestellt, nachdem sie von der Welterbe-Lenkungsgruppe und vom Kreistag geprüft worden war. Es folgte ein langer partizipativer Prozess in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und zahlreichen Treffen, die zur endgültigen Abgrenzung der Grenzen führten.

Aufgrund der Beobachtungen der technischen Bewertungsmission der ICOMOS Evaluierungsmission besteht der Landkreis Garmisch-Partenkirchen aus 22 Gemeinden, von denen wurde nur eine nicht zur Teilnahme am Nominierungsverfahren eingeladen; dieses Dorf liegt im nördlichsten Teil des Landkreises, wo gemeinsame Weiderechte und traditionelle Formen von Weiden und Wiesen nicht überlebt haben. Zwei weitere Dörfer entschieden sich gegen eine Teilnahme, aber die übrigen neunzehn Gemeinden haben alle an dem Prozess teilgenommen.

Die Grenzen der Almen orientieren sich am Rand der Lichtweiden, was die derzeitige Situation zwischen Lichtungen und Waldgebieten repräsentiert. Allerdings kann die Situation in der Vergangenheit anders gewesen sein und könnte sich in Zukunft in der Zukunft ändern, je nach Intensität der Beweidung in den Wäldern und den Auswirkungen

des Klimawandels. Hinzu kommend, klettern und grasen die Rinder über den Rand der Lichtungen hinaus, weit in das Waldgebiet hinein. Trotz dieses offensichtlichen Zusammenhangs wurden die meisten Waldgebiete aus dem angemeldeten Gebiet ausgeschlossen. ICOMOS beobachtete auch eine gewisse Zurückhaltung bei der Einbeziehung aller Waldgebiete, in denen gemeinsame Weiderechte bestehen, die aber nicht ausgeübt werden. In einigen Fällen wurden sogar in teilnehmenden Gemeindebereichen einige Buckelwiesen auf der einen Straßenseite in das nominierte Gebiet einbezogen, auf der anderen Seite der Straße nicht. Es gab auch einige Bedenken gegen die Einbeziehung von Wirtschaftsgebäuden in das in das angemeldete Gebiet, da man zusätzliche Einschränkungen und Bauvorschriften befürchtete. Dies wurde in gewissem Maße durch die Antworten des Vertragsstaates vom Februar 2023 auf die Anfragen von ICOMOS zu den Enklaven in einigen Teilbereichen bestätigt.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Fragmentierung des angemeldeten Gutes (in Verbindung mit der geringen Größe einiger Teile) seine Gesamtkohärenz als vorgeschlagene Kulturlandschaft schmälert. Die komplizierten Grenzen einiger der Bestandteile verschärfen das Problem, was Fragen der Handhabbarkeit des Gutes als Ganzes aufwirft.

Der Vertragsstaat hat keine Pufferzone festgelegt und argumentiert, dass sie nicht benötigt wird, da die wichtigste Erhaltungsmaßnahme die aktive Bewirtschaftung ist. Er ist außerdem der Ansicht, dass Pufferzonen das angemeldete Gut nicht vor den Faktoren schützen, die es derzeit (oder potenziell) beeinträchtigen könnten, wie z. B. Schließung von Betrieben, Änderungen in der Agrarpolitik oder Klimawandel. Der Vertragsstaat ist ferner der Ansicht, dass Sichtbeziehungen für den vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes irrelevant sind.

In seinem Ersuchen um zusätzliche Informationen vom Oktober 2022 forderte ICOMOS den Vertragsstaat auf, Einzelheiten darüber zu liefern, warum Sichtbeziehungen nicht relevant sind und warum eine Pufferzone nicht verwendet werden könnte, um dem angemeldeten Gut einen zusätzlichen Schutz im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu verschaffen. In den zusätzlichen Informationen vom November 2022 wiederholte der Vertragsstaat seinen Standpunkt bezüglich der Sichtbeziehungen und argumentierte, dass die Werte des angemeldeten Gutes vor allem durch die landwirtschaftliche Arbeit von zahlreichen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und durch Weidegenossenschaften erhalten werden. Er fügte hinzu, dass die Erhaltung der Sichtbeziehungen nie eine Rolle beim Schutz des angemeldeten Gutes gespielt haben. Was die Auswirkungen des Klimawandels betrifft, so räumt der Vertragsstaat ein, dass er einige Verschiebungen im Artenspektrum der Artenvielfalt von Grünlandlebensräumen erwartet, ist aber der Ansicht, dass Pufferzonen kein geeignetes Instrument sind, um diesem Prozess entgegenzuwirken.

ICOMOS ist mit einigen der vom Vertragsstaat vorgebrachten Argumente nicht einverstanden und ist der Ansicht, dass Sichtbeziehungen in Bezug auf das Verständnis des angemeldeten Gutes als landwirtschaftliches System zu berücksichtigen wären. Zusätzlich zu ihrem Zweck als zusätzliche Schutzschicht sind Pufferzonen auch wichtig für den Schutz der Umgebung, wenn die Umgebung nicht integraler Bestandteil des vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes eines angemeldeten Gutes ist. Pufferzonen können auch dazu beitragen, dass ein serielles Gut als kohärentes Ganzes wahrgenommen wird. Die IUCN stellt außerdem fest, dass eine Pufferzone zur ökologischen Vernetzung zwischen den einzelnen Teilen und der Integrität der Landschaft insgesamt beitragen würde.

Bewertung der vorgeschlagenen Rechtfertigung für Eintragung

Zusammenfassend vertritt ICOMOS die Auffassung, dass das Nominierungsdossier und die zusätzlich vorgelegten Informationen nicht eindeutig erklären, warum das angemeldete Gut als eine Einheit wahrgenommen werden könnte oder warum es als Kulturlandschaft angesehen werden sollte. Der Rahmen zur Strukturierung der vergleichenden Analyse beruht weitgehend auf einer Kombination von Parametern, die der Vertragsstaat hervorheben möchte, wie etwa die Vielfalt der Wiesentypen oder die Höhenlage. Diese Elemente rechtfertigen jedoch für sich genommen nicht, warum das angemeldete Gut als ein herausragendes Beispiel für eine traditionelle Landnutzung angesehen werden sollte.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Attribute, die die Werte des angemeldeten Gutes als potenziell herausragendes landwirtschaftliches System vermitteln, nicht klar definiert worden sind; das, was innerhalb der Grenzen des angemeldeten Gutes enthalten ist, ist nur ein Teil dieses Bewirtschaftungssystems und spiegelt im Wesentlichen eine Ansammlung von Wiesen, Weiden und Feuchtgebieten wider. ICOMOS ist daher der Ansicht, dass das Kriterium (v) nicht gerechtfertigt ist. Die Bedingungen für die Authentizität können nicht nachgewiesen werden ohne ein klares Verständnis aller Attribute, die widerspiegeln würden, wie die traditionellen Prozesse der Wiesenbewirtschaftung und des Mähens spezifische Landschaft geschaffen haben, und anderer sozialer und funktionaler Aspekte des landwirtschaftlichen Systems wie die menschlichen Siedlungen, die Gehöfte und die Transhumanzwege.

Aufgrund der übermäßigen Zersplitterung der Bestandteile enthält das angemeldete Gut nicht alle notwendigen Elemente, um den vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert auszudrücken, noch die ausreichende Größe, um eine vollständige Darstellung der Merkmale und Prozesse, die die Bedeutung des angemeldeten Gutes des angemeldeten Gutes als landwirtschaftliches System zu vermitteln. Daher ist die Integrität des angemeldeten Gutes nicht nachgewiesen worden.

ICOMOS ist außerdem der Ansicht, dass die Grenzen des nominierten Gutes und seine Aufteilung in 54 Bestandteile (von denen einige recht klein sind) unzureichend sind, um das Verständnis des angemeldeten Gutes als Kulturlandschaft zu vermitteln. ICOMOS ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Argumente, warum eine Pufferzone nicht erforderlich ist, nicht überzeugend sind und dass Sichtbeziehungen und ökologische Zusammenhänge stärker berücksichtigt werden sollten. Eine Pufferzone könnte auch dazu beitragen, Bedrohungen wie invasiven Arten zu begegnen. Die von diesen Arten ausgehende Bedrohung wird nicht ausreichend gewürdigt. Das Gleiche gilt für die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das angemeldete Gut. Daher ist ICOMOS der Ansicht, dass das Verständnis der Faktoren, die das angemeldete Gut beeinflussen, mit Blick auf die langfristige Widerstandsfähigkeit des Gebiets, gestärkt werden sollte.

4 Erhaltungsmaßnahmen und Überwachung

Dokumentation

ICOMOS hat bereits auf den Mangel an historischen Informationen und Daten über die Landnutzung in der Vergangenheit, einschließlich fotografischer und kartografischer Belege für die Entwicklung der Landschaft im Laufe der Zeit hingewiesen. ICOMOS stellt fest, dass der Nominierungsprozess das erste Mal war, dass die traditionellen Grünlandgebiete identifiziert und inventarisiert wurden, oder zumindest es war das erste Mal, dass Karten dieser Gebiete erstellt wurden.

Trotz der vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, gibt es noch erhebliche Dokumentationslücken. ICOMOS bemerkte Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Beantwortung seiner Anfragen zur Gesamtfläche der nicht oder nur teilweise kultivierten Parzellen sowie in Bezug auf die Transhumanzrouten und Weidetriebe. ICOMOS ist der Ansicht, dass eine umfassende Landschaftsgeschichte (oder Landschaftsbiographie) des Gebietes noch nicht entwickelt wurde. Künftige Forschungen könnten mehr Informationen zu Weiderechten und andere Rechten erbringen, zur genauen Ausdehnung der zugehörigen Waldflächen, zu Daten und genauen Fläche der verlorenen oder veränderten Weiden und Wiesen und ähnliche Details zu einer Neubewertung des nominierten Gutes und seiner Art und Weise, wie es derzeit abgegrenzt ist.

Andererseits ist die ökologische Forschung über die Region sehr weit entwickelt, zumindest was die Bodenbedeckung und die lebenden Organismen im Allgemeinen betrifft.

Insgesamt ist ICOMOS der Ansicht, dass es keine ausreichenden Informationen über die Entwicklung des angemeldeten Gutes, über die greifbaren Attribute, die das Zusammenwirken von Natur und Mensch deutlich widerspiegeln würden, sowie über die Bausubstanz des angemeldeten Gutes gibt.

Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltung des angemeldeten Gutes hängt in hohem Maße von der Erhaltung der Kontinuität der traditionellen Praktiken der Wiesenbewirtschaftung und -mahd sowie der Tierhaltung ab. Wiesen mit steilen Kuppen und tiefen Mulden müssen mit der Sense gemäht werden; Wiesen mit flacheren Hügeln können mit kleinen Motormähern und anderen Maschinen gemäht werden. Einige der Wiesen sind so "unproduktiv", dass sie nur alle zwei Jahre gemäht werden können.

Wirtschaftliche Anreize und staatliche Unterstützung sind auch für die Erhaltung der nominierten Flächen entscheidend, da es sich um eine Region mit geringen Einnahmen für die Landwirtschaft handelt. Nur sehr wenige der Landwirte haben genug Vieh, um ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben; für viele ist die Landwirtschaft ein Nebenerwerb.

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird unterstützt oder ermöglicht durch das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP); das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP),

Direktzahlungen der Europäischen Union und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (LFAs).

Auf der Grundlage des Nominierungsdossiers ist das Vertragsnaturschutzprogramm das Herzstück der Agrar- und Umweltförderprogramme. Dieser finanzielle Mechanismus unterstützt und belohnt die Bewirtschaftung von Wiesen, Weiden, Äckern und Teichen in ökologisch wertvollen Gebieten. Im Gegenzug verpflichten sich die Landwirte und andere Akteure, die Flächen für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß den Naturschutzrichtlinien zu bewirtschaften, die in der Regel im Wesentlichen auf traditionellen Nutzungsmustern basieren.

Die Karten, die der Vertragsstaat als Antwort auf die ICOMOS-Anfrage, ob das angemeldete Gut als Reliktlandschaft oder als fortdauernde Landschaft (oder eine Kombination aus beidem) zeigt, dass große Teile des angemeldeten Gutes derzeit unbewirtschaftet sind. Zum Beispiel zeigen einige Streuwiesen in Murnau Anzeichen von Jahren oder Jahrzehnten der Vernachlässigung. Daher ist ICOMOS der Ansicht, dass die mögliche Aufgabe von landwirtschaftlichen Flächen durch eine Kombination von Managementmaßnahmen angegangen werden sollte, da es, wie vom Vertragsstaat klargestellt, nicht möglich ist, Gesetze gegen die Aufgabe von Feldern zu erlassen.

Darüber hinaus stellt ICOMOS mit Besorgnis fest, dass im Anmeldedossier angegeben wird, dass die einzige Bedingung für die Erhaltung des vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes des vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes des angemeldeten Gutes die Fortführung des jahrhundertealten Systems der Grünlandbewirtschaftung und Tierhaltung ist. Er fügt hinzu, dass die potenzielle Eintragung des angemeldeten Gutes in die Liste des Welterbes keine Verpflichtung für die Landwirte beinhaltet, das Land weiterhin zu bewirtschaften (in welcher Form auch immer), noch führt sie zur Einführung oder Ausweisung zusätzlicher Einschränkungen oder Schutzgebieten.

Da der Vertragsstaat bestätigt hat, dass er das Gut als fortbestehende Kulturlandschaft und nicht als Reliktlandschaft oder Kombination aus beidem nominiert hat, ist die Fortführung der traditionellen landwirtschaftlichen Prozesse von entscheidender Bedeutung; ohne sie wäre die Bedeutung des nominierten Gutes für das Kulturerbe nicht erhalten bleiben.

Monitoring

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Auswahl der Indikatoren und die Häufigkeit ihrer Bewertung insgesamt angemessen sind. ICOMOS rät, das Überwachungsprogramm auf eine Grundlage zu stellen, anhand derer Veränderungen ermittelt werden können und Schwellenwerte für die Indikatoren festzulegen, die klar definieren, wann Maßnahmen erforderlich sind.

ICOMOS stellt fest, dass eine Reihe von Organisationen für die Überwachung der verschiedenen Indikatoren verantwortlich sind und dass die Ergebnisse dieser Überwachungsprozesse an verschiedenen Orten aufbewahrt werden. ICOMOS ist der Ansicht, dass es ein Datenverwaltungssystem bräuchte, das Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenstellt, damit das Monitoringprogramm potenzielle Probleme hinsichtlich des Erhaltungszustandes des angemeldeten Gutes wirksam erkennen und präventive Maßnahmen unterstützen kann.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die Dokumentation über das angemeldete Gut, sowohl in Bezug auf seine Geschichte und Entwicklung, als auch in Bezug auf wichtige Elemente des Bewirtschaftungssystems, die das Zusammenwirken von Natur und Mensch widerspiegeln, unzureichend ist. Das Verständnis für die natürlichen Merkmale des angemeldeten Gutes ist tiefer als dasjenige der kulturellen Merkmale. Da es sich aber um eine fortbestehende Landschaft und nicht um eine Reliktlandschaft oder eine Kombination aus beidem handelt, ist das Verständnis der traditionellen landwirtschaftlichen Prozesse von entscheidender Bedeutung; ohne sie würde die Bedeutung des nominierten Gutes für das Kulturerbe nicht gewahrt bleiben.

ICOMOS ist besorgt über die Tatsache, dass die potenzielle Eintragung des angemeldeten Gutes in die Liste des Weltkulturerbes keine Verpflichtung für die Landwirte mit sich bringen wird, das Land weiterhin zu bewirtschaften (in welcher Form auch immer), noch zur Einführung oder Ausweisung zusätzlicher Beschränkungen oder Einschränkungen oder Schutzgebiete führt.

ICOMOS rät, ein Monitoringprogramm auf einer guten Basis aufzubauen, anhand derer Veränderungen festgestellt werden können, sowie Schwellenwerte festzulegen, die klar definieren, wann Maßnahmen erforderlich sind.

5 Schutz und Verwaltung

Rechtlicher Schutz

Es gibt kein nationales (Bundes-)Gesetz, das das angemeldete Gut in seiner Gesamtheit schützt, da in Deutschland die Ausweisung von Natur- oder Kulturdenkmälern den Bundesländern übertragen ist. Dennoch gibt es forstwirtschaftliche, planungsrechtliche und wasserrechtliche Gesetze, die Bestimmungen enthalten, die die Gesamtheit des angemeldeten Gutes betreffen können.

In seinem Ersuchen um zusätzliche Informationen vom Oktober 2022 wies ICOMOS darauf hin, dass die Gebiete einiger Bestandteile mit bestehenden Ausweisungen wie Natura 2000 übereinzustimmen scheinen und forderte den Vertragsstaat auf, Karten vorzulegen, die die Überschneidungen zwischen diesen Ausweisungen (und anderen naturschutzbezogenen Ausweisungen) und der Abgrenzung der Bestandteile darstellen. ICOMOS stellte außerdem fest, dass die meisten Instrumente für den Schutz des angemeldeten Gutes naturschutzbezogene Instrumente sind und nicht speziell für das kulturelle Erbe gelten. Deshalb bat ICOMOS um eine Klärung des rechtlichen Schutzes des angemeldeten Gutes in seiner Gesamtheit und/oder für die einzelnen Bestandteile als Kulturgut.

Die Karten, die der Vertragsstaat in den zusätzlichen Informationen im November 2022 vorgelegten zusätzlichen Informationen zeigen, dass die meisten Bestandteile von Schutzgebieten sind, die durch Naturschutzgesetze gesetzlich geschützt sind, oder innerhalb geschützter Randgebiete liegen. ICOMOS stellt fest, dass, diese Schutzgebiete in mehreren Komponenten die Bestandteile nicht in ihrer Gesamtheit abdecken, während in einigen Fällen beide Arten des Schutzes auf denselben Bestandteil gelten.

In seinem Zwischenbericht fragte ICOMOS nach den Rechtsinstrumenten, die für die geschützten Außenbereiche gelten, da dieser Begriff weder im Nominierungsdossier noch im Managementplan verwendet wird. ICOMOS bat auch um weitere Informationen über die rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen, die die für Siedlungsgebiete gelten.

In den zusätzlichen Informationen, die im Februar 2023 übermittelt wurden, antwortete der Vertragsstaat, dass diese Gebiete in Nominierungsdossier erwähnt werden. Nach Überprüfung geht ICOMOS davon aus, dass der Vertragsstaat sich auf den Begriff "Außenbereiche" bezieht. Vor allem aber stellte der Vertragsstaat klar, dass die Außenbereiche, wie auch die Siedlungsbereiche, dem Baugesetzbuch unterliegen. Er erklärte, dass Paragraph 35 des Baugesetzbuches ein weitreichendes Bauverbot außerhalb bestehender Siedlungsgebiete und außerhalb von bereits zulässigerweise überplanten Flächen regelt

Verwaltungssystem

Die Eigentumsverhältnisse an dem angemeldeten Gut sind sehr komplex. Etwa vierzig Prozent der Fläche des angemeldeten Gutes sind in Privatbesitz. Weitere Flächen sind im Besitz des Landkreis Garmisch-Partenkirchen, des Freistaats Bayern, dem Bund und den verschiedenen Gemeinden.

Folglich sind auch die Verwaltungsstrukturen äußerst komplex. In seinem Ersuchen um zusätzliche Informationen im Oktober 2022 betonte ICOMOS die Notwendigkeit zu klären, wer für die Verwaltung des angemeldeten Gutes verantwortlich ist, insbesondere wenn man seine Komplexität und Größe berücksichtigt. Von den im Verwaltungsplan genannten Akteuren stellte ICOMOS fest, dass die Steuerungsgruppe für das Welterbe anscheinend zuständig zu sein scheint, aber dass die Zuständigkeiten dieser Lenkungsgruppe unzureichend definiert sind. Daher ersuchte ICOMOS den Vertragsstaat auch um weitere Einzelheiten zu diesem Aspekt. Darüber hinaus bat ICOMOS um Einzelheiten über die Rolle und die Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Landkreises Garmisch-Partenkirchen und des Naturparks Ammergauer Alpen beim Schutz und Management des nominierten Gebietes; wer trägt die Hauptverantwortung für die Verwaltung des nominierten Gutes (oder würde sie in Zukunft tragen) bezogen auf den vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wertes; und das institutionelle Mandat dieses primären Verwalters und die Instrumente und Befugnisse, die ihm zur Verfügung stehen, um diese Rolle effektiv zu übernehmen.

In den zusätzlichen Informationen vom November 2022 antwortete der Vertragsstaat, dass die politische Verantwortung nicht bei der Welterbe-Steuerungsgruppe, sondern beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen liege. Der Landkreis (und das zugehörige Landratsamt) ist die Verwaltungsebene, die für alle Gemeinden im nominierten Gebiet zuständig ist. Er fügte hinzu, dass die Personen, die für die Verwaltung der nominierten Immobilie zuständig sind, beim Landkreis arbeiten werden und dass der Kreis die notwendigen Mittel für die Verwaltung des nominierten Gutes im Haushalt bereitstellt.

In seinem Zwischenbericht bat ICOMOS um einige abschließende Klärung der Rolle der Lenkungsgruppe für das Welterbe Lenkungsgruppe, da es in der vorgeschlagenen Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert, die dem Nominierungsdossier beigefügt ist heißt, dass die Lenkungsgruppe das oberste Gremium für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem angemeldeten Gut ist. Der Staat stellte in den zusätzlichen Informationen vom Februar 2023 klar, dass der Kreistag die politische und

organisatorische Verantwortung für das angemeldete Gut trägt. Die Lenkungsgruppe wurde während des Nominierungsprozesses eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die Landwirte und die Gemeinden beteiligt sind. Der Vertragsstaat hat ein Diagramm beigelegt, das die Governance-Regelungen verdeutlicht, und legte eine Überarbeitung des Abschnitts über Schutz- und Managementanforderungen der vorgeschlagenen Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert vor, um die Rollen des Kreistages und der Lenkungsgruppe angemessen wiederzugeben.

Besuchermanagement

Das hohe Besucher- und Verkehrsaufkommen ist nach Angaben des Vertragsstaates als einer der Faktoren genannt, die das angemeldete Gut beeinträchtigen. In Zeiten hohen Besucheraufkommens kann es regelmäßig zu Staus auf den Straßen und Parkplätzen kommen. Inoffizielles Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen kann ebenfalls ein Ärgernis sein.

Es ist nicht möglich, genaue Besucherzahlen zu ermitteln, da es sich bei den Komponenten um offene Flächen handelt. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen veröffentlicht jährlich die Tourismuszahlen für die einzelnen Gemeinden, die hauptsächlich auf Beherbergungszahlen und Gästebefragungen beruhen. Die Besucherzahlen sind im Sommer am höchsten.

Die Besucher des nominierten Objekts werden vor allem angezogen durch die ästhetischen Qualitäten sowie durch die vielfältigen Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten. ICOMOS stellt fest, dass die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten durch Natur- und Landschaftsschutz eingeschränkt sind; auch die Geomorphologie behindert bestimmte Arten von Entwicklungen.

Es gibt keine spezifische Tourismusstrategie für das nominierte Gut. Auf der Grundlage der im Nominierungsdossier enthaltenen Informationen wird ein Verkehrs- und Besucherkonzept der Marke Zugspitz-Region Garmisch-Partenkirchen entwickelt.

Gegenwärtig gibt es kein Museum oder Besucherzentrum innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des nominierten Objekts, das sich explizit und spezifisch diesem Thema widmet. Der Managementplan für das angemeldete Gut enthält einige Bestimmungen in Bezug auf Besuch und Tourismus, wie zum Beispiel Einleitung spezifischer Besucherforschung. Es wird jedoch erwartet, dass diese Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn das angemeldete Gut in die Liste des Welterbes aufgenommen wird.

Einbeziehung der Gemeinschaft

Ausgehend von den im Anmeldedossier enthaltenen Informationen ist festzustellen, dass eine sehr große Zahl von Personen und Institutionen an dem Anmeldeverfahren beteiligt war. Der Vertragsstaat räumt ein, dass Bedenken wegen zusätzlicher Einschränkungen und Verpflichtungen manchmal Kompromisse erforderlich machten. Die örtliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftliche Bevölkerung wurde in die Fragen der Festlegung und Abgrenzung des nominierten Gutes in Form eines Bottom-up- und gemeinschaftsrechtsbasierten Ansatzes einbezogen. Die wichtigsten Dokumente, die das Nominierungsdossier bilden, einschließlich des Bewirtschaftungsplans, wurden der Öffentlichkeit zwischen 2019 und 2021 zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Im Gebiet, in dem sich das nominierte Gut befindet, ist die gemeinschaftliche Beweidung von Gemeindeland auf der Grundlage alter Überlieferung bis heute in hohem Maße erhalten geblieben. Das Rechtlerwesen hat sich als entscheidender Faktor für den Erhalt der kleinteiligen Struktur der Landwirtschaft in diesem Gebiet erwiesen. In fast allen Dörfern, gibt es noch immer Rechtlergemeinschaften, manchmal mehrere pro Dorf. Ausgehend von den Angaben im Nominierungsdossiers sind von den dreizehn erwarteten Mitgliedern des UNESCO-Lenkungsausschusses sieben Landwirte, darunter Bezirksbauern des Almwirtschaftsverbandes Oberbayern und der Kreisvorsitzende des Bayerischen Bauernverbands.

Effektivität des Schutzes und der Verwaltung des nominierten Gutes

Zusammenfassend ist ICOMOS der Ansicht, dass der rechtliche Rahmen für das angemeldete Gut in seiner jetzigen Form angemessen ist. Was den Planungsrahmen betrifft, so nimmt ICOMOS die Zusicherungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass der Verwaltungsplan gut mit anderen Planungsinstrumenten abgestimmt ist und dass keine Konflikte zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Pläne bestehen. ICOMOS ist der Ansicht, dass der Bewirtschaftungsplan das widerspiegelt, was üblicherweise als Managementplanung bezeichnet wird. Dies wird in Anbetracht der großen Fläche des angemeldeten Gutes und der großen Anzahl von Komponenten für angemessen gehalten. ICOMOS stellt jedoch fest, dass der Managementplan keine verbindliche Wirkung hat und von einer beträchtlichen Anzahl von Akteuren umgesetzt werden soll. Die Sicherstellung der Umsetzung wird daher ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren und ein regelmäßiges Monitoring, um die Fortschritte zu verfolgen.

Die Regelungen zur Steuerung werden nach den Klarstellungen, die der Vertragsstaat zusätzlich übermittelt hat, als angemessen angesehen.

6 Schlussfolgerung

Die alpinen und voralpinen Wiesen, Weiden und Moorlandschaften im Ammergau, im Staffelseegebiet und im Werdenfelser Land werden als herausragendes Beispiel für das harmonische Zusammenspiel von Mensch und mit der Umwelt in einer eiszzeitlich geprägten Landschaft am Rande der Nordalpen dargestellt. Als kontinuierliche Kulturlandschaft nominiert, soll das Gut ein Grünlandwirtschaftssystem repräsentieren, das seit Jahrhunderten aufrechterhalten wurde und zu einem außergewöhnlich breiten Spektrum an Wiesen, Weiden und Feuchtgebieten geführt hat.

ICOMOS ist der Ansicht, dass einer der wichtigsten Aspekte des angemeldeten Gutes das Ausmaß der gemeinschaftlichen Beweidung auf öffentlichem Land ist, die auf althergebrachten Traditionen beruht und erhalten geblieben ist. ICOMOS erkennt an, dass die traditionellen Verfahren der Wiesenbewirtschaftung und Mähen oder das Treiben des Viehs auf die Weide tief in der lokalen kulturellen Identität verankert sind, und dass die lokalen Gemeinschaften sich der Fortführung der traditionellen landwirtschaftlichen Praktiken verpflichtet sehen.

ICOMOS würdigt die Bemühungen des Vertragsstaates bei der Beantwortung von Fragen zur Klärung. Doch trotz aller zusätzlich vorgelegten Informationen ist ICOMOS der Ansicht, dass nicht nachgewiesen wurde, dass das angemeldete serielle Gut in seiner derzeitigen Abgrenzung eine Kulturlandschaft darstellt. Darüber hinaus ist ICOMOS der Ansicht, dass um das angemeldete Gut als Grünlandwirtschaftssystem darstellen zu können, die Abgrenzung des Gutes auch andere physische Erscheinungsformen eines solchen Systems einbeziehen hätte müssen. Während der Vertragsstaat das angemeldete Gut als ein sozioökonomisches System der Land- und Ressourcennutzung beschreibt, das auf vielen (meist) kleinen Familienbetrieben basiert, stellt ICOMOS fest, dass keine Bauernhöfe innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen liegen. Die einzigen baulichen Strukturen sind die traditionellen Holzstädel. ICOMOS ist der Ansicht, dass die Wiesen, Weiden und Feuchtgebiete nicht isoliert von den anderen Elementen der Landwirtschaft existieren.

Das Gut wird als Kulturlandschaft nominiert, die das kombinierte Werk von Natur und Mensch darstellt - und wird als Beispiel für die Interaktion des Menschen mit der Umwelt vorgeschlagen. Daher war es von entscheidender Bedeutung zu ermitteln, wie die traditionellen Prozesse der Wiesenbewirtschaftung sowie die Tierhaltung spezifische Erscheinungsformen in der Landschaft geschaffen haben, die als herausragend angesehen werden können. ICOMOS ist der Ansicht, dass diese Erscheinungsformen nicht eindeutig identifiziert worden sind. Die Vielfalt der Wiesen, Weiden und Feuchtgebiete ist nicht ausreichend, um eine Außergewöhnlichkeit zu rechtfertigen. Daher ist ICOMOS der Ansicht, dass das Kriterium (v) nicht nachgewiesen wurde.

ICOMOS stellt auch einen Mangel an Dokumentation über die Entwicklung des angemeldeten Gutes im Laufe der Zeit fest; das Nominierungsdossier enthält nur wenige historische Informationen und Daten über die Landnutzung in der Vergangenheit, einschließlich fotografischer und kartografischer Belege für die Entwicklung der Landschaft im Laufe der Zeit. Während die Dokumentation zu ökologischen Aspekten des angemeldeten Objekts leicht verfügbar zu sein scheint, ist ICOMOS der Ansicht, dass die Dokumentation über wichtige Aspekte des Bewirtschaftungssystems, insbesondere im Hinblick auf die derzeit nicht oder nur teilweise kultivierten Flächen und in Bezug auf die Transhumanzrouten und Weidetriebe unzureichend dokumentiert ist.

Die vergleichende Analyse ist trotz ihrer Länge und Komplexität auf eine Reihe von Parametern gestützt, die in einigen Fällen im engeren Sinne verwendet werden, wie zum Beispiel die Höhenlage, und in anderen Fällen auf Elemente, für die keine ausreichenden Informationen vorliegen, wie z. B. die Herdenmobilität, oder die sich auf Merkmale beziehen, die nur am Rande zum angemeldeten Gut gehören, wie das archäologische und architektonische Erbe.

ICOMOS ist der Ansicht, dass der für die vergleichende Analyse entwickelte Rahmen keinen Beweis dafür liefert, dass das angemeldete Gut in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen werden kann, insbesondere angesichts mangelnden Zusammenhalts als Ganzes. ICOMOS stellt außerdem fest, dass die Auswahl und Abgrenzung der einzelnen Teile weitgehend von anderen Erwägungen beeinflusst ist als von der Zuordnung der Attribute oder der Gründe, warum jeder Bestandteil in einer leicht zu definierenden und erkennbaren Weise zu dem vorgeschlagenen außergewöhnlichen universellen Wert beiträgt.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die übermäßige Zersplitterung des nominierten Gutes in 54 Komponenten eine besondere Schwäche dieser Anmeldung ist. ICOMOS ist der Ansicht, dass die übermäßige Zersplitterung des nominierten Gutes in 54 Komponenten eine

besondere Schwäche dieser Anmeldung ist. Da das angemeldete Gut folglich nicht alle Elemente eines landwirtschaftlichen Systems mit all seinen sozialen, wirtschaftlichen und funktionalen Dimensionen darstellt, und nicht als ausreichend groß angesehen werden kann, sind die Bedingungen für die Integrität nicht erfüllt. Insgesamt leidet das angemeldete Gut nicht unter beträchtlicher Fehlentwicklung oder Vernachlässigung. Dennoch stellt ICOMOS fest, dass keine genauen Angaben zur Gesamtfläche der nicht oder nur teilweise kultivierten Parzellen gemacht wurden.

Zusätzlich stellt ICOMOS fest, dass die Landwirtschaft im nominierten Gebiet heute von vielen Landwirten nur im Nebenerwerb betrieben wird, nur sehr wenige von ihnen haben genug Vieh, um ausschließlich von der Landwirtschaft zu leben.

Zwar gibt es in Bezug auf Nutzung und Funktion sowie Traditionen und Techniken eine Kontinuität, aber die Bedingungen der Authentizität wurden nicht nachgewiesen, weil das Verständnis der Merkmale, die mit der Vollständigkeit des landwirtschaftlichen Systems zusammenhängen, unzureichend ist.

Der fragmentierte Charakter des angemeldeten Gutes spiegelt sich in den vorgeschlagenen Grenzen wider. Außerdem wurde eine Pufferzone nicht vorgeschlagen, obwohl ICOMOS der Ansicht ist, dass sie zum Verständnis des angemeldeten Gutes als Ganzes und zur ökologischen Vernetzung beitragen kann.

Im Allgemeinen werden die Verwaltungs- und Management Regelungen als angemessen für den Schutz des angemeldeten Gutes in der beschriebenen Form angesehen, einige Aspekte könnten jedoch verbessert werden. ICOMOS ist besorgt über mehrere Aussagen im Anmeldungsossier, wonach die mögliche Eintragung des Gutes in die Liste des Welterbeliste nicht zur Einführung oder Ausweisung zusätzlicher Beschränkungen oder Schutzgebieten führen würde. Der Vertragsstaat ist der Auffassung, dass das angemeldete Gut hauptsächlich durch die Beibehaltung, Stärkung und Ausweitung des Systems positiver Anreize geschützt werde, um die Landwirte zu befähigen, die traditionelle Landnutzung und Tierhaltung fortzusetzen.

ICOMOS stellt außerdem fest, dass einige der Faktoren, die das das angemeldete Gut beeinträchtigen könnten, wie etwa die Auswirkungen des Klimawandels und invasiver Arten unzureichend behandelt werden und eine weitere Betrachtung verdienen. ICOMOS ist der Ansicht, dass die langfristige Anfälligkeit des angemeldeten Gutes angesichts der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen angegangen werden sollte.

ICOMOS ist der Ansicht, dass die grundlegende Prämisse der Nominierung, sich hauptsächlich auf eine Sammlung von Wiesen, Weiden und Moorgebiete und deren Vielfalt zu konzentrieren nicht ausreicht, um zu zeigen, wie das angemeldete Gut ein herausragendes Beispiel für eine traditionelle Landnutzung darstellt, die sich in außergewöhnlicher Form der Landschaft manifestiert. Zusammenfassend ist ICOMOS der Ansicht, dass das angemeldete Gut keinen außergewöhnlichen universellen Wert rechtfertigt und nicht für die Eintragung in die Liste des Welterbeliste empfohlen werden kann.

7 Empfehlungen

Empfehlungen in Bezug auf die Eintragung

ICOMOS empfiehlt, dass die alpinen und voralpinen Wiesen, Weiden und Moorlandschaften im Ammergau, im Staffelseegebiet und im Werdenfelser Land, Deutschland, nicht in die Welterbeliste eingeschrieben werden sollten.